

Vertrag
für die Jahre 2014 bis 2017
gemäß § 2a Berliner Hochschulgesetz
zwischen dem Land Berlin,
vertreten durch die Senatorin für Bildung,
Jugend und Wissenschaft
und
der Technischen Universität Berlin,
vertreten durch den Präsidenten

Präambel

Die Vertragsparteien sind sich über folgende Ziele der Berliner Hochschulpolitik einig:

- Erhalt wettbewerbsfähiger und wirtschaftlicher Strukturen der Berliner Hochschulen in Lehre und Studium, in Forschung und Entwicklung sowie in der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses und der wissenschaftlichen Weiterbildung
- Weiterentwicklung der leistungsorientierten Hochschulfinanzierung und damit Gewährleistung verlässlicher finanzieller Rahmenbedingungen für die Jahre 2014 bis 2017 und in der jeweils vorgesehenen Verlängerungsphase
- Weiterentwicklung der mit dem Bologna-Prozess verbundenen Reformschritte und Ausbau des Qualitätsmanagements
- Stärkung der Lehrerbildung und ihrer Anpassung an veränderte Anforderungen für den Lehrerberuf
- weitere Aktivierung von Optimierungspotenzialen auch durch Leistungsvergleiche im regionalen und überregionalen Bereich
- Verstärkung der Kooperation zwischen den Hochschulen und außeruniversitären Forschungs- und Kultureinrichtungen sowie der Wirtschaft zur Steigerung der regionalen Innovationskraft, Gründungsintensität und Wertschöpfung
- Beitrag der Hochschulen zur Profilierung der Region als Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort durch Ausbildung hochqualifizierter Arbeitskräfte, Intensivierung des Wissenstransfers, Entwicklung von Zukunftstechnologien, Stärkung von

Entrepreneurship und Ausgründungen sowie durch Unterstützung der Städtepartnerschaften Berlins

- Entwicklung und Ausbau von Diversity Policies in Verbindung mit konkreten Maßnahmen
- Umsetzung von Gender Mainstreaming, Inklusion und Entwicklung von Maßnahmen zur Chancengleichheit im Rahmen der Organisations- und Personalentwicklung
- Förderung der sozialen Durchlässigkeit und Reduzierung von Ausschlussmechanismen mit dem Ziel einer umfassenden Aktivierung des Potenzials aller Studienberechtigten
- Verstärkung der europäischen Dimension und Verstetigung der internationalen Ausrichtung

Diese Zielsetzungen sind verbindliche Leitlinien für die Auslegung des Vertrages und für die mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung sowie für die Haushalts- bzw. Wirtschaftspläne der Hochschulen.

I. Finanzausstattung

§ 1 Leistungsbasiertes Hochschulfinanzierungssystem

- (1) Die Vertragsparteien führen das leistungsbasierte Finanzierungssystem mit den in Anlage 1 genannten Modifikationen fort. Die Hochschulen werden durch dieses System auf Grundlage ihrer tatsächlich erbrachten Leistungen in den Bereichen Lehre, Forschung/Wissenstransfer und Gleichstellung/Diversity finanziert und erhalten für zusätzliche Leistungen in diesen Bereichen in einem festgelegten Umfang eine verlässliche Finanzierung.
- (2) Bei eventuellen Minderleistungen erfolgt eine Kappung der Verluste in den jeweiligen Leistungsbereichen bei 5 % in Bezug auf das Jahr 2014.
- (3) Im Laufe des Jahres 2015 erfolgt rechtzeitig eine Anpassung des Finanzierungssystems an die für die dritte Phase des Hochschulpakts 2020 zwischen Bund und Ländern vereinbarten Ziele und Finanzierungsparameter ab 2016.

§ 2 Zuschüsse

- (1) Das Land Berlin stellt den staatlichen Berliner Hochschulen mit Ausnahme der Charité für konsumtive Zwecke gem. § 87 Abs. 1 BerlHG insgesamt konsumtive Zuschüsse bis zur Höhe der nachfolgenden Beträge zur Verfügung

953.316 T€ für 2014
964.349 T€ für 2015

1.002.013 T€ für 2016
1.036.325 T€ für 2017

- (2) Das Land Berlin verpflichtet sich darüber hinaus, den Hochschulen Bundesmittel aus dem Hochschulpakt 2020 als Zuschüsse mindestens bis zur Höhe der nachfolgenden Beträge zur Verfügung zu stellen, sofern die Einnahmen in entsprechender Höhe rechtlich gesichert oder eingegangen sind

140.587 T€ für 2014
153.343 T€ für 2015
139.701 T€ für 2016
144.100 T€ für 2017

- (3) Die Zuschüsse nach Abs. 1 und 2 stellen den Bezug für die Bemessung der Zuschüsse an die Hochschulen nach der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung gemäß § 1 dar.

- (4) Die maximale Gesamthöhe der Zuschüsse gem. Abs. 1 und 2 beträgt

1.093.903 T€ für 2014
1.117.692 T€ für 2015
1.141.714 T€ für 2016
1.180.425 T€ für 2017

- (5) Sofern mehr als haushaltsmäßig veranschlagte Mittel aus dem Hochschulpakt 2020 zur Verfügung stehen, die rechtlich gesichert oder eingegangen sind, werden sie den Hochschulen zur Verfügung gestellt, insbesondere nach den für den Leistungsbereich Lehre vereinbarten Indikatoren.

- (6) Die konsumtiven Zuschüsse für die Technische Universität Berlin in den Jahren 2014 bis 2017 bemessen sich nach der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung gem. § 1 (s. Anlage 2).

- (7) Die Technische Universität Berlin erhält in den Jahren 2014 bis 2017 folgende investive Zuschüsse (s. Anlage 3)

10.737 T€ für 2014
10.737 T€ für 2015
10.737 T€ für 2016
10.737 T€ für 2017

Hinzu kommen investive Zuschüsse für gegebenenfalls gesondert vereinbarte Bauvorhaben in Bauherrenschaft der Hochschule.

- (8) Hochschulübergreifende Strukturveränderungen, die einvernehmlich zwischen den beteiligten Hochschulen vereinbart werden, werden durch das Land Berlin, vertreten durch das für die Hochschulen zuständige Mitglied des Senats, im Rahmen der Gesamthöhe der Zuschüsse haushaltsmäßig umgesetzt.

§ 3 Finanzierung von Integrationshilfen

Die Hochschulen erfüllen ihre Aufgaben zur Integration behinderter Studierender nach Maßgabe des Berliner Hochschulgesetzes mit dem Ziel, dass die Hilfe möglichst aus einer Hand erfolgt. Hierzu schließen die Hochschulen mit dem Studentenwerk entsprechende Vereinbarungen. Das Land stellt dem Studentenwerk für diesen Zweck ab dem Haushaltsjahr 2014 jährlich 600.000 € zur Verfügung. Darüber hinausgehende Aufwendungen des Studentenwerks erstatten die Hochschulen im Verhältnis ihrer Zuschüsse zueinander unabhängig davon, an welcher Hochschule die Aufwendungen entstanden sind.

§ 4 Planungssicherheit und weitere Mittel

- (1) Land und Hochschulen verfolgen das Ziel der Planungssicherheit. Für die Vertragsdauer wird das Land keine pauschalen Minderausgaben und Bewirtschaftungsauflagen zum Zwecke von Einsparungen oder sonstige Einschränkungen im Wege der Haushaltswirtschaft verfügen, soweit die Technische Universität Berlin ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt hat.
- (2) Einnahmen aus Gebühren und Entgelten gemäß § 2 Abs. 7 und 8 BerlHG werden nicht zuschussmindernd berücksichtigt. Gleiches gilt für Drittmittel.
- (3) Bei dinglichen Verfügungen über die zum 1. Januar 1997 zur Nutzung übertragenen, jedoch im Landeseigentum verbleibenden Grundstücke steht der nutzungsberechtigten Hochschule der Erlös zu, der vorrangig für investive Maßnahmen einzusetzen ist. Finanzielle Verpflichtungen im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften, die durch Verfügungen oder Rechtsgeschäfte entstehen, werden vorab aus den Erlösen erfüllt. Erlöse aus allen anderen Rechtsgeschäften verbleiben der Hochschule in vollem Umfang. Die Erlöse werden nicht auf die jeweiligen Zuschüsse des Landes für die Hochschule angerechnet.
- (4) Führen zusätzliche Leistungen des Landes durch Bereitstellung von Liegenschaften an einer Stelle zu Grundstücksveräußerungen an anderer Stelle, stehen die Erlöse in diesem Fall dem Land zu. Abs. 3 findet in diesen Fällen keine Anwendung.
- (5) Rechtsgeschäfte, die den Landeshaushalt Berlins berühren, bedürfen der vorherigen Zustimmung der für die Hochschulen und für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen.
- (6) Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über den Hochschulpakt 2020 vom 04. Juni 2009 wie vereinbart erfolgt und dass Bund und Länder für die dritte Phase des Hochschulpaktes rechtzeitig eine entsprechende Anschlussvereinbarung schließen. Andernfalls werden die Vertragspartner Gespräche mit dem Ziel aufnehmen, die vertraglichen Verpflichtungen der Hochschulen den veränderten Rahmenbedingungen anzupassen.
- (7) Die Hochschulen werden sich stärker dafür einsetzen, dass durch geeignete Anträge im Sinne des Art. 91 b GG jährlich deutlich mehr Mittel aus dem für die Ge-

meinschaftsaufgabe „Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräte“ gemäß Art. 91 b GG zur Verfügung stehenden Budget eingeworben werden.

II. Studienplätze, Strukturen und Planung

§ 5 Bereitstellung von Studienplätzen/Hochschulpakt 2020

- (1) Die Hochschulen verpflichten sich, ihre derzeitige Aufnahmekapazität und die vereinbarte Anzahl der Studienanfängerinnen und –anfänger im 1. Hochschulsemester zu halten (vgl. Anlage 4).
- (2) Die vertragschließenden Parteien sind sich bewusst, dass das Land Berlin auf der Grundlage des Hochschulpakts 2020 Bundesmittel nach Maßgabe der Studienanfängerinnen und -anfänger im ersten Hochschulsemester erhält. Bei Abweichungen von der in Absatz 1 vereinbarten Halteverpflichtung werden die gem. § 1 ermittelten Zuschüsse um die Beträge vermindert, die der durch die jeweilige Hochschule verursachten Reduzierung der Bundesmittel entsprechen.
- (3) Ab dem Jahr 2016 können in ausgewählten Bereichen in Abhängigkeit von der Studierendennachfrage, der fachwissenschaftlichen Profilbildung und den Ergebnissen von Absolventenstudien nach Genehmigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung Ausbildungskapazitäten vom Bachelor- in den Masterbereich verlagert werden.

§ 6 Strukturpläne

- (1) Die Freie Universität Berlin, die Humboldt-Universität zu Berlin und die Technische Universität Berlin schreiben ihre Strukturpläne von 2004 fort und berücksichtigen dabei wesentliche Aspekte der Exzellenzinitiative sowie die Vereinbarungen zum Hochschulpakt 2020 und prüfen mit dem Ziel der effizienten Nutzung von Ausbildungsressourcen das vorhandene Spektrum der Studiengänge sowie erforderliche Maßnahmen zur Sicherung fachlicher Zusammenhänge insbesondere im Masterbereich. Der Zuschnitt der Studiengänge ist nach Möglichkeit auf effektive Kohortengrößen auszurichten.
- (2) Die Universitäten beziehen in die Strukturplanung die struktur- und wirtschaftspolitischen Entwicklungsschwerpunkte des Landes Berlin, die Entwicklung der Hochschulen im Land Brandenburg sowie bundesweite universitäre Entwicklungen ein und berücksichtigen die Forschungsschwerpunkte und Cluster, mit denen sich die Region am überregionalen Wettbewerb beteiligt. Kooperationen mit der Wirtschaft in Berlin und Brandenburg werden dem jeweiligen Profil entsprechend weiter ausgebaut, der Gründergeist an den Hochschulen nachhaltig gestärkt sowie Start Ups und Aktivitäten von Gründerzentren und Career Services aktiv unterstützt.
- (3) Die drei Universitäten stimmen ihre Strukturpläne, Studiengänge, fachlichen Schwerpunkte und Entwicklungsperspektiven untereinander fortlaufend ab, um in Berlin ein breites, komplementäres Fächerspektrum zu gewährleisten, den Aus-

bildungsbedürfnissen des Landes sowie der Nachfrageentwicklung auf dem Arbeitsmarkt Rechnung zu tragen.

- (4) Die Darstellung der Ergebnisse des Abstimmungsprozesses gemäß Absatz 3 erfolgt im fortgeschriebenen Strukturplan der jeweiligen Universität sowie in der Fortschreibung des Gemeinsamen Papiers der Berliner Universitäten zur Abstimmung der Strukturpläne. Jeder Strukturplan enthält mindestens folgende Angaben:
- Strukturprofessuren der Fächer,
 - Ausführungen zur Weiterentwicklung profilbildender Schwerpunkte in Forschung und Lehre,
 - vorgehaltene Studiengänge,
 - auf die großen Fächergruppen bezogene Angaben zum Verhältnis der Professuren hinsichtlich ihrer Wertigkeit.

Im Rahmen der Berichterstattung zu den fortgeschriebenen Strukturplänen informieren die Universitäten über die Einrichtung befristeter Professuren und Professuren aus Sonderprogrammen.

- (5) Die Universitäten legen ihre mit dem Land abzustimmenden Strukturpläne bis zum 30.06.2015 der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung vor. Über Fortschreibungen wird jährlich informiert.

§ 7 Förderung der Spitzenforschung

- (1) Land und Universitäten sind sich einig, dass es nach Auslaufen der zweiten Phase der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder keinen Abbruch der bis dahin aufgebauten erfolgreichen Forschungsschwerpunkte geben sollte. Das Land wird sich in Verhandlungen mit dem Bund über mögliche Anschlussprogramme zur Exzellenzinitiative dafür einsetzen, dass neue Programmstrukturen den Berliner Universitäten angemessene Chancen zur Einwerbung der zur Verfügung stehenden Mittel ermöglichen.
- (2) Das Land sichert zu, ab dem Jahre 2018, nach Ende der Exzellenzinitiative, den Berliner Universitäten weiterhin Mittel in bisheriger Höhe der Landesmittel zur Förderung der Spitzenforschung, insbesondere für die Exzellenzinitiative, zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Universitäten sichern zu, im Sinne der vereinbarten Nachhaltigkeit der Exzellenzförderung Projekte und Strukturelemente zu identifizieren, die nach Auslaufen der Förderung über die Exzellenzinitiative in den Grundhaushalt überführt oder durch einzuwerbende Drittmittel finanziert werden. Kann die Ausfinanzierung in Einzelfällen nicht sichergestellt werden, sind die betroffenen Projekte rechtzeitig zu beenden.
- (4) Die Universitäten beteiligen sich an Verbänden mit Einrichtungen der außeruniversitären Forschung, die modellhaft für die weitere Ausgestaltung und Entwicklung des Forschungssystems in Deutschland sind.

§ 8 Public Health

Die Charité-Universitätsmedizin Berlin wird gemeinsam mit der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin, der Technischen Universität Berlin und der „Alice Salomon“- Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin die Kooperation auf dem Gebiet von Public Health weiterentwickeln. Die beteiligten Einrichtungen schließen eine Kooperationsvereinbarung, mit der die Berlin School of Public Health künftig als gemeinsam betriebenes Zentrum in der Charité etabliert wird. In der Berlin School of Public Health werden die Forschungs- und Ausbildungsaktivitäten koordiniert und neben der Stärkung der postgradualen Ausbildung wird zur Verbesserung des Angebots in der Public-Health-Ausbildung die Einrichtung eines Bachelorstudienganges in der Vertragslaufzeit erfolgen.

Die Finanzierung erfolgt neben den gesondert im Haushalt zur Verfügung gestellten Mitteln des Landes aus den von den Trägerinstitutionen einzubringenden Ressourcen sowie ggf. Drittmitteln.

III. Lehrerbildung

§ 9 Organisation der Lehrerbildung

Die Universitäten verpflichten sich zu einer verstärkten Professionalisierung, intensiveren Qualitätssicherung unter Einbeziehung von Gender-Aspekten und einer geeigneten Vernetzung innerhalb der und zwischen den Universitäten. Sie schaffen die kapazitären, strukturellen und inhaltlichen Voraussetzungen zur Umsetzung der im Lehrerbildungsgesetz niedergelegten Regelungen. Dazu gehört auch die Implementierung der Querschnittaufgaben, insbesondere der Inklusion. Die Abstimmung hierzu erfolgt in der Steuerungsgruppe Lehrerbildung.

§ 9a Ausbildungskapazität

- (1) Die Universitäten stellen durch ihre Kapazitätsplanung sicher, dass mindestens 1.000 Lehramtsabsolventinnen und -absolventen pro Jahr für den Vorbereitungsdienst zur Verfügung stehen können. Die Verpflichtung der Universitäten setzt voraus, dass eine gleich hohe Anzahl an Praktikumsplätzen im Rahmen der schulpraktischen Studien und für Lehramtsabsolventinnen und -absolventen zeitnah Plätze im Vorbereitungsdienst zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die lehrerbildenden Hochschulen gewährleisten nach Maßgabe der in Absatz 1 fixierten Ziele ausreichend Kapazitäten, um den Übergang aller lehramtsbezogenen Bachelorabsolventinnen und -absolventen in die Studiengänge zu ermöglichen, die mit einem Master of Education abschließen.
- (3) Die Humboldt-Universität zu Berlin entwickelt ihr Angebot in den Rehabilitationswissenschaften so weiter, dass den Mehrbedarfen des Landes an Lehrkräften mit

sonderpädagogischer Qualifikation im Umfang von zwei personellen Lehrstuhlausstattungen entsprochen wird.

§ 9b Ausrichtung der Lehrerbildung

- (1) Die Universitäten werden die Studiengänge mit dem Abschlussziel Master of Education inhaltlich so anpassen bzw. neu gestalten, dass sie auf die Lehrämter gemäß Lehrerbildungsgesetz hin ausgerichtet sind.
- (2) Die Hochschulen und Universitäten werden geeignete Werbemaßnahmen durchführen, um insbesondere für die beruflichen Fachrichtungen und die MINT-Fächer Studierende zu gewinnen. Die lehrerbildenden Hochschulen intensivieren die Beratung zukünftiger Lehramtskandidatinnen und -kandidaten mit dem Ziel, in Zukunft Angebot und Nachfrage zu größerer Übereinstimmung zu führen. Die Beratung soll bereits in der gymnasialen Oberstufe der Berliner Schulen beginnen.
- (3) Die Universitäten werden im Vertragszeitraum für geeignete Studienfächer Studiengangmodelle entwickeln und erproben, die dazu geeignet sind, auch grundständig nicht lehramtsbezogen ausgebildete Absolventinnen und Absolventen einschließlich Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen Qualifikationen erwerben zu lassen, die die Vergabe eines Master of Education und damit die Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ermöglichen. Dies gilt vorrangig für die unter Absatz 2 genannten Fächer.
- (4) Die Universitäten setzen sich das Ziel, den Anteil von Studierenden mit Migrationshintergrund vor allem in den lehramtsbezogenen Studiengängen zu erhöhen. Dazu werden die Freie Universität Berlin und die Humboldt-Universität zu Berlin Angebote, die im Rahmen des ESF-Projektes MigraMentor entwickelt wurden, verstetigen und in Zusammenarbeit mit dem Netzwerk für Lehrkräfte mit Migrationshintergrund jährlich ein Informationsangebot für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II anbieten. Diese Angebote werden im Rahmen der Möglichkeiten für weitere Universitäten geöffnet.

§ 9c Weiterbildung im Lehramtsbereich

Die Universitäten verpflichten sich, Weiterbildungsmaßnahmen im Rahmen der Bedarfe und der Finanzierungsmöglichkeiten der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung und auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsvorschriften anzubieten.

§ 9d Professuren für Fachdidaktik

Die Universitäten intensivieren ihre Förderprogramme für den fachdidaktischen Nachwuchs insbesondere in der Promotions- und Post-Doc-Phase. Sie entwickeln zielgerichtet Konzepte für Fast-Track-Optionen zur Promotion.

IV. Förderung von Vielfaltigkeit, Internationalisierung

§ 10 Geschlechtergerechtigkeit

- (1) Bis zum Ende des zweiten Jahres der Laufzeit der Hochschulverträge werden die Hochschulen unter Beteiligung der zentralen Frauenbeauftragten zukunftsorientierte Gleichstellungskonzepte entwickeln. Darin werden Ziele und Steuerungsinstrumente zur Förderung der Gleichstellung festgehalten.
- (2) Im Rahmen des Gleichstellungskonzeptes setzen sich die Hochschulen selbst realistische, zugleich aber ihren spezifischen Anforderungen gemäße Zielzahlen auf zentraler Ebene – an Hochschulen mit Fachbereichen bzw. kleinen Einrichtungen auch auf dezentraler Ebene – zur Erhöhung des Anteils von Frauen, in jenen Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind. Bis das Geschlechterverhältnis ausgeglichen ist, sind die Erhöhung des Anteils der Professorinnen und Juniorprofessorinnen und die Besetzung von Qualifikationsstellen mindestens im Verhältnis zur vorangehenden Qualifikationsstufe vorrangig.
- (3) Zur Umsetzung der Gleichstellungskonzepte und zur Erreichung der Zielzahlen wird in den regulären Leistungsberichten der Hochschulen Stellung genommen. Im letzten Jahr des Hochschulvertrages werden im Rahmen eines Workshops die erreichten Ergebnisse und Instrumente bewertet sowie Best-Practice-Beispiele vorgestellt und erörtert.
- (4) Über die Ausstattung der Hochschulen im Bereich Frauen- und Geschlechterforschung berichten die Hochschulen regelmäßig im Rahmen der Leistungsberichte.
- (5) Die Hochschulen streben weiterhin an, die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie zu gewährleisten. Kooperationen mit geeigneten Initiativen, Netzwerken und Einrichtungen sollen gefördert werden.
- (6) Die Rekrutierung von Spitzenkräften für die Region Berlin sowie die Förderung der Gleichstellung sind gemeinsam getragene Ziele der Hochschulen. Auf dieser Basis verpflichten sich die Vertragshochschulen, im Handlungsfeld Dual Career intensiv zu kooperieren.

§ 11 Internationalisierung

Die Hochschulen verpflichten sich, ihre Strategien für eine internationale Ausrichtung kontinuierlich weiterzuentwickeln. Hierzu gehören insbesondere internationale Kooperationen, die Gewinnung von Dozentinnen und Dozenten mit internationalen Lehrerferahrungen und der Erhalt des Anteils fremdsprachlicher Lehrveranstaltungen sowie die Förderung von Auslandsstudienaufenthalten und -praktika.

§ 12 Inklusion

- (1) Die Hochschulen und der Senat wollen weitere Anstrengungen zur Effizienzverbesserung und größeren Zielgenauigkeit bei Maßnahmen zur Integration von Studierenden mit Behinderung unternehmen.
- (2) Die Hochschulen verpflichten sich zu Fortschritten im Hinblick auf die Inklusion im Sinne der UN-Behindertenkonvention. Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnungen sind im Hinblick auf Härtefälle und Nachteilsausgleiche zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Des Weiteren sind die Beratungsangebote hinsichtlich ihrer Struktur und ihrer Inhalte zu verbessern. Die Informations- und Mitwirkungsrechte einer oder eines Behindertenbeauftragten gemäß § 28a BerlHG sind sicherzustellen. Die Hochschulen arbeiten beim Ausbau der IT-Barrierefreiheit eng zusammen. Bei Bauvorhaben (Neubau und Bestand) wird die bauliche Barrierefreiheit berücksichtigt.

V. Verbesserung der Wirtschaftlichkeit

§ 13 Transparenz der Leistungen und Kosten

- (1) Die Technische Universität Berlin legt der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zum 31. Mai jedes Jahres einen Bericht über ihre Leistungen im zurückliegenden Jahr vor. Der Leistungsbericht bezieht sich auf entscheidungsrelevante Daten aus den Bereichen Haushalt, Personal, Lehre, Forschung, wissenschaftliche Weiterbildung, Wissens- und Technologietransfer, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Erfüllung des Gleichstellungsauftrags insbesondere auch bei der Gewährung von Leistungsbezügen im Rahmen der W-Besoldung sowie auf die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit. Die Leistungsberichte der Hochschulen sind zu veröffentlichen und dem Wissenschaftsausschuss des Abgeordnetenhauses zur Kenntnis zu geben.
- (2) Im zweijährigen Turnus ist die Hochschule aufgefordert, darüber hinaus einen ausführlichen Bericht über ein mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung abgestimmtes Thema zu erstellen. In diesem Bericht ist regelmäßig der Stand der Erfüllung der der Technischen Universität Berlin obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag darzulegen. Die Vertragsparteien werden Probleme bei der Umsetzung beraten und gemeinsame Lösungen anstreben. Bei Nichterfüllung der der Technischen Universität Berlin obliegenden vertraglichen Verpflichtungen wird das Land über haushaltswirtschaftliche Einschränkungen entscheiden (vgl. § 4 Abs. 1 dieses Vertrages).
- (3) Zu Vergleichszwecken beteiligen sich die Vertragshochschulen des Landes in regelmäßigen Abständen und mit untereinander abgestimmten Fragestellungen an Absolventenstudien. Die Hochschulen werten die erhobenen Daten gemeinsam mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung aus und integrieren ausgewählte Ergebnisse in das Berichtswesen.

- (4) Die Technische Universität Berlin erkennt das allgemeine Interesse an aktuellen und landesweit vergleichbaren Daten im Bereich der Hochschulstatistik und zur Lehrnachfrage, Kapazitätsentwicklung und Kostenstruktur an und gewährleistet ordnungsgemäße und fristgerechte Datenlieferungen an die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung und die amtliche Hochschulstatistik. Sie sichert die Qualität der von ihr erfassten Daten im Hinblick auf die Nutzbarkeit für die Kosten- und Leistungsrechnung und das Monitoring steuerungsrelevanter Kennzahlen und überprüft die organisatorischen und fachlichen Zuordnungen in den Meldungen an die amtliche Hochschulstatistik.
- (5) Die Technische Universität Berlin wendet eine Kosten- und Leistungsrechnung an. Darüber hinaus stimmt sie sich mit den anderen Vertragshochschulen und mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung über verbindliche Kenngrößen ab, die den Leistungsstand und die Kostenstruktur der Berliner Hochschulen insgesamt transparent und vergleichbar machen.
- (6) Die Technische Universität Berlin beteiligt sich an der Fortführung der bisherigen regionalen und überregionalen Ausstattungs-, Kosten- und Leistungsvergleiche. Sie erhebt nach dem jeweils gültigen und mit der HIS GmbH und der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung abgestimmten Pflichtenheft Grunddaten und Kennzahlen, die eine kurzfristige Analyse der Kostenstruktur und der Stärken und Schwächen von Lehr- und Forschungseinheiten und Studiengängen sowie ein kontinuierliches Qualitätsmanagement ermöglichen, und übermittelt diese jährlich zum 30. September der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.

§ 14 Flächenmanagement

- (1) Land und Hochschulen verfolgen eine Optimierung des Facility Managements. Die Freie Universität Berlin, die Humboldt-Universität zu Berlin und die Technische Universität Berlin nutzen die Potenziale des eingeführten Mieter-Vermieter Modells für eine effiziente Gebäudebewirtschaftung und Flächennutzung. Ziel ist den Flächenverbrauch weiterhin zu optimieren. Es wird jährlich ein Bericht über die Ergebnisse des Facility Managements erstellt. Außerdem werden die Erfahrungen der Anwendung des Mieter-Vermieter-Modells der Universitäten für die Entwicklung eines entsprechenden Modells der Fachhochschulen und eines der künstlerischen Hochschulen eingebracht.
- (2) Die Freie Universität Berlin, die Humboldt-Universität zu Berlin und die Technische Universität Berlin stimmen ihre bauliche Standort- und Entwicklungsplanung insbesondere in ausstattungsintensiven Bereichen regelmäßig untereinander und mit dem Land ab. Dies gilt auch für Großgerätebeschaffungen über 400 T €. Das Konzept für die Jahre 2010-2015 wird gemeinsam fortgeschrieben.
- (3) Die Hochschulen stimmen sich zu den Weiterentwicklungen im Bereich des Campusmanagements (Ressourcenmanagement und Student Life Cycle Management) ab, mit dem Ziel optimierter gemeinsamer Ressourcennutzungen. Die Hochschulen bilden dazu eine hochschulübergreifende Arbeitsgruppe und berichten der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung über die gemeinsam erreichten Fortschritte Anfang 2015.

VI. Lehre , Studium und Wissenschaftlicher Nachwuchs

§ 15 Qualitätsmanagement

Die Hochschulen verpflichten sich, das System der Qualitätssicherung für Lehre und Studium umfassend weiter zu entwickeln. Lehrende und Lernende werden einbezogen und regelmäßig informiert. Zur Verbesserung des Studienangebots sollen auch die Beurteilungen durch Absolventinnen und Absolventen berücksichtigt werden. Lehrangebote werden auf der Grundlage von Befragungen von Studierenden und Lehrenden bewertet. Die Hochschulen betreiben ihren Qualitätszirkel zum regelmäßigen Austausch von good practice.

§ 16 Bolognaprozess

- (1) Die Hochschulen verpflichten sich, die mit dem Bolognaprozess verbundenen Reformen weiterzuentwickeln, Erfahrungen zu bilanzieren und ggf. nachzusteuern.
- (2) Die Hochschulen entwickeln eigene Modelle oder beteiligen sich an Modellversuchen zur Weiterentwicklung von Studiengängen unter Einbeziehung der nationalen und internationalen Diskussion zur Weiterentwicklung des Bolognaprozesses und setzen neue Beschlüsse der Kultusministerkonferenz im Rahmen dieses Prozesses zügig und konstruktiv um.

§ 17 Durchlässigkeit und Weiterbildung

- (1) Die Hochschulen entwickeln innovative Studienangebote, die geeignet sind, Durchlässigkeit und Anschlussfähigkeit zu alternativen Bildungsbiographien zu erhöhen, z.B. duale Studienangebote.
- (2) Die Hochschulen bauen ihr kostenpflichtiges Weiterbildungsangebot nachfrageorientiert aus. Dabei öffnen sie sich verstärkt auch für beruflich qualifizierte Studieninteressierte und konzipieren spezielle Angebote für Berufstätige.

§ 18 Übergang Schule Hochschule

Zusammen mit geeigneten Akteuren entwickeln und erproben die Hochschulen ein Konzept, wie die Information und Beratung von Studienberechtigten noch besser mit den Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt verbunden werden kann und welche Bevölkerungsgruppen zusätzlich gezielt angesprochen werden sollten. Ihre besondere Aufmerksamkeit gilt dabei den MINT-Fächern.

§ 19 Stiftung für Hochschulzulassung

Die Hochschulen beteiligen sich nach Maßgabe der technischen Voraussetzungen auf Seiten der Stiftung für Hochschulzulassung am verabredeten dialogorientierten Serviceverfahren zur Hochschulzulassung. Studiengänge mit künstlerischer Eignungsprüfung sind hiervon ausgenommen. Die Hochschulen verpflichten sich, bis Ende 2014 die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, die hochschulseitig für eine effektive und effiziente Umsetzung des dialogorientierten Serviceverfahrens notwendig sind. Bei einer schrittweisen Beteiligung orientieren sie sich an den in den Gremien der Stiftung festgelegten Fächerclustern.

§ 20 Wissenschaftlicher Nachwuchs und Wechsel innerhalb des Hochschulsystems

- (1) Die Hochschulen erkennen Bachelorabschlüsse, die in staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erworben wurden, als Zugangsvoraussetzung zu einem Masterstudiengang an, soweit die fachlichen Voraussetzungen gegeben sind. Als fachliche Voraussetzungen sollen dabei nur Kompetenzanforderungen statthaft sein, die sich zwingend aus dem Curriculum des entsprechenden Masterstudiengangs ableiten, wobei hinsichtlich der Anerkennung die Grundsätze der Lissabon-Konvention Beachtung finden. Die Hochschulen verpflichten sich, die Durchlässigkeit des Hochschulsystems beim Übergang von der Bachelor- in die Masterphase zu verbessern. Sie überprüfen die Angemessenheit der in Zugangsvoraussetzungen definierten Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen und die Anschlussfähigkeit ihrer Bachelorprogramme an forschungsorientierte und anwendungsorientierte Masterstudiengänge.
- (2) Die Universitäten bemühen sich, die Zahl der Promovendinnen und Promovenden zu erhöhen, die mit einem an einer Fachhochschule erworbenen Diplom- oder Masterabschluss zur Promotion zugelassen wurden. Die Universitäten sorgen dafür, dass der Zugang und die Abwicklung des Promotionsverfahrens für Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen transparenter werden.
- (3) Die Universitäten verpflichten sich, verstärkt das Instrument der „Kooperativen Promotion“ zu nutzen. Die Dissertation soll von einem Hochschullehrer bzw. einer Hochschullehrerin der Universität und einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin einer Fachhochschule oder einer Kunsthochschule gemeinsam betreut werden. Jede kooperative Promotion wird in einer Promotionsvereinbarung zwischen den Fakultäten/Fachbereichen der Hochschulen schriftlich vereinbart.
- (4) Die Universitäten und die Fachhochschulen ergreifen die Initiative zur Antragstellung von gemeinsamen Graduiertenkollegs. Für den Vertragszeitraum verfolgen sie das Ziel, insgesamt drei Anträge auf den Feldern Wirtschaft, Technik und Sozialwissenschaften auf den Weg zu bringen.

§ 21 Beschäftigungszeiten des Wissenschaftlichen Nachwuchses

Die Hochschulen setzen sich zum Ziel, die Beschäftigungszeiten des befristeten wissenschaftlichen Nachwuchses so zu gestalten, dass vorhandene Spielräume hinsichtlich Familienfreundlichkeit und Planungssicherheit nach Möglichkeit umfassend ausgeschöpft werden. Die Hochschulen sind sich der Verantwortung für die befristeten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und deren nachhaltigen Förderung bewusst. Die Hochschulen sehen vor, dass im Regelfall die aus den dem Land zugewiesenen Haushaltsmitteln finanzierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer Vertragslaufzeit von mindestens drei und höchstens fünf Jahren im Erstvertrag zu beschäftigen sind.

Begründete Ausnahmen von der Beschäftigungszeit nach Satz 3, insbesondere bei Anrechnung von Beschäftigungszeiten gemäß § 2 Absatz 3 Wissenschaftszeitvertragsgesetz, auf Grund von Berufungs- und Bleibezusagen oder bei einer die Mindestzeit unterschreitenden verbleibenden Dienstzeit des betreuenden Hochschullehrers oder der betreuenden Hochschullehrerin oder bei befristeten Aufgabenstellungen können zugelassen werden.

Auch in Drittmittelprojekten werden längere Vertragslaufzeiten realisiert, soweit dies im Rahmen der Projektlaufzeiten und der Vorgaben der Förderer zur Mittelverwendung etc. möglich ist.

VII. Umsetzung des Vertrages

§ 22 Weitere Vertragsverlängerung

- (1) Die Vertragsparteien streben gemeinsam eine rechtzeitige Verlängerung des Vertrages an, damit die Technische Universität Berlin auch über 2017 hinaus Planungssicherheit erhält.
- (2) Die Vertragsparteien sind darüber einig, dass Art und Ausmaß der Erfüllung dieses Vertrages bei der Formulierung des Folgevertrages und der Festlegung der Zuschusshöhe zu berücksichtigen ist.

§ 23 Gesetzesvorbehalt

Für den Fall einer Novellierung des Berliner Hochschulgesetzes oder anderer hochschulrechtlicher Vorschriften nach Vertragsabschluss sind die im Vertrag getroffenen Vereinbarungen im Sinne des neuen Gesetzes zu interpretieren. Hierüber findet zwischen den Hochschulen und dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats eine Verständigung statt, die dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnis zu geben ist.

Berlin, den 10. Januar 2014

.....
Senatorin für Bildung, Jugend
und Wissenschaft

.....
Präsident der
Technischen Universität Berlin

Anlagen:

1. Leistungsbasierte Hochschulfinanzierung gem. § 1
2. Finanzierungshöchstwerte im Rahmen der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung gem. § 2
3. Fortschreibung der investiven Zuschüsse 2014 bis 2017 gem. § 2 Abs. 7
4. Bereitstellung von Studienplätzen/Hochschulpakt 2020 gem. § 5 Abs. 1